



Magistratsdirektion

Schloss Mirabell  
Postfach 63  
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2404  
Fax +43 662 8072 2052  
magistratsdirektion@stadt-salzburg.at

Frau  
Landtagspräsidentin  
Dr. Brigitta Pallauf

(e-mail: brigitta.pallauf@salzburg.gv.at)

Bearbeitet von  
Dr. Martin Floss  
Tel. +43 662 8072 2020

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)  
MD/00/20804/2014/012

3.10.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Nachdem die anstehende Stadtrechtsnovelle zur Einführung des sog. Salzburger Modells der direkten Demokratie bereits dem Landtag zugewiesen ist, erlaube ich mir in Ergänzung zum bisherigen Schriftverkehr und zur Klarstellung des Willens des Salzburger Gemeinderates über die Anwendbarkeit der darin enthaltenen Instrumente festzuhalten:

In Bezug auf die Bindungswirkung der direkt demokratischen Instrumente im Verhältnis zu ausgegliederten Unternehmen bestand immer und besteht weithin Einvernehmen darüber, dass Beschlüsse zur verbindlichen Festlegung der Haltung des oder der Vertreter der Stadt in General- oder Hauptversammlungen gemäß § 60 Salzburger Stadtrecht nur „ (...) bei der Bestellung und Abberufung von Organen, der Änderung der Satzungen udgl oder bei sonstigen Beschlüssen, die die Ziele der Unternehmungen festlegen oder ändern (...) betreffen“ möglich sind. Wie bereits mitgeteilt wurde, war zu keinem Zeitpunkt der Verhandlungen daran gedacht, diesen Rahmen zu erweitern.

Unstrittig war und ist weiters, dass die Instrumente des Salzburger Modells allerdings nicht grundsätzlich auf diesen Anwendungsbereich des § 60 Salzburger Stadtrecht eingeschränkt oder Begehren, die über diesen Rahmen hinausgehen, eo ipso unzulässig sein sollen. Vielmehr können im Wege der Anwendung dieser Instrumente zustande gekommene Beschlüsse des Stadtsenates oder Gemeinderates, die über den in dieser Bestimmung gesetzlich festgeschriebenen Anwendungsbereich hinausgehen, nur keine Bindungswirkung für den oder die Vertreter der Stadt entfalten, sondern stellen lediglich "Ersuchen" dar.

Völlig unabhängig davon ist dagegen etwa bei der städtischen Immobiliengesellschaft SIG die Mitwirkung des Gemeinderates schon deshalb viel weitreichender, als beispielsweise das Bau- bzw Projektbudget der SIG im Haushalt der Stadtgemeinde als Gesellschafterzuschuß eingebettet ist. Insoweit war und ist die Anwendbarkeit der Instrumente des Salzburger Modells diesbezüglich selbstverständlich unstrittig und insoweit gewährleistet.

Im Auftrag von Bürgermeister Dr. Schaden und in Abstimmung mit den Klubvorsitzenden Dr. Hüttinger und Dr. Schöppl darf um Berücksichtigung im Rahmen der parlamentarischen Behandlung der Stadtrechtsnovelle ersucht werden.

Der Magistratsdirektor:  
Dr. Martin Floss  
Elektronisch beurkundet



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>